

Herzlich willkommen zum Russen-Newsletter. Wie, sind sie da? In der Kekspackung Russisch Brot jedenfalls nur unvollkommen. Und dies irritiert uns ebenso wie die Titulierung Deutschlands als Bananenrepublik. Das haben Guatemala und Ecuador nicht verdient.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011\\_06\\_17](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_06_17)

## I. Eilmeldung

Gegen KT wird wegen Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz ermittelt. Und so schreckten uns Medienberichte auf, wonach dieser plane, im August für zwei Jahre in die USA auszureisen.

Dem Rechtsstaat verpflichtet, fragen wir uns voller Sorge: Wie stünde es mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der Untersuchungshaft? Wie sähe es mit einer Passversagung aus? Wir können Ihnen diese Frage leider auch nicht so genau beantworten, aber wir kennen jemanden, der es kann oder können müsste: die Staatsanwaltschaft Hof. Und damit es nicht so schwierig für Sie wird, haben wir ein kleines vorfrankiertes Schreiben vorbereitet. Einfach Namen einsetzen und durchschicken an [poststelle@sta-ho.bayern.de](mailto:poststelle@sta-ho.bayern.de). Gerne auch mehrfach. Wir haben es natürlich auch schon gemacht.

Betreff: Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt,

Medienberichten zufolge plant Herr Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, gegen den Sie mindestens ein Ermittlungsverfahren führen, eine baldige dauerhafte Ausreise ins Ausland. Höflich bitte ich Sie daher, die unverzügliche Beantragung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr zu prüfen.

Es wäre dem Rechtsstaat im Äußersten undienlich, könnte sich Herr Freiherr von und zu Guttenberg durch Absetzung beispielsweise in die Vereinigten Staaten einer Strafverfolgung entziehen.

Sollte die Prüfung negativ ausfallen, bitte ich um Nachricht und Weiterleitung meiner Eingabe an die zuständige Behörde zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 8 i.V.m. § 7 I Nr. 2 PaßG.

Hochachtungsvoll [Name einsetzen]

## II. Law & Politics

< Es pressiert! >

Nach der BZ wartet Freiburgs Erster Bürgermeister Otto Neideck in Sachen Alkoholverbot „in Ruhe“ (!) ab, was der Innenminister zur „Stabilisierung und Beruhigung von Innenstadt und Bermuda-Dreieck“ plane – und das halten wir für gefährlich. Nachdem den Grünen schon die AKWs genommen wurden, sollten sie wenigstens in Sicherheitsfragen am Ball bleiben. Nicht dass sich die Hölle in nichts auflöst.

Neideck beschwichtigt: Nach dem, was er „so lese“, sei die Beschwerdelage gleich geblieben. Da sind wir aber beruhigt, auch darüber, dass unser Erster Bürgermeister nicht in dieser Hölle höchstselbst wohnt, sondern darüber lesen muss.

Worum geht es noch einmal? Nun gut, ursprünglich der Sage nach um blutige, durch den Alkohol bewirkte Schlachten von Jugendlichen vor den Clubs der Stadt, die die Krankenhäuser an die Grenze des Leistbaren brachten. Jetzt geht es im Interview eigentlich nur noch um Ruhestörungen und die Frage, ob die Polizei zu deren Bekämpfung um einen städtischen Ordnungsdienst zu erweitern sei.

Auch verbale Auseinandersetzungen können einen den Schlaf kosten. Wie ein Kind oder eine schwerhörige Oma vor dem Fernseher. Weg also mit dem Alkohol. Oder in die Großstadtvilla mit dicken Wänden in die Wiehre. Die Oma ist bereits im Augustinum, zur Sicherheit eben.

<http://tinyurl.com/BZ-Alkoholverbot>

< Schweizer Dummies >

Natürlich wollen wir selbst in diesem Schwerpunkt-Newsletter nicht einseitig nur nach Osten schauen, und so wenden wir uns auch dem Bankiers-und-Bauern-Staat Schweiz zu.

Es geht um den Besitz harter Pornografie, in diesem Fall Pornografie mit Tieren, der in der Schweiz unter Strafe steht (in Deutschland ist der Besitz jugendpornografischer Schriften in § 184c StGB pönalisiert). Der Besitz bezieht sich hierbei auf das Vorhandensein von Daten im Cache eines Webbrowsers und das Urteil des Schweizer Bundesgerichts ist nicht nur aus sprachlicher Sicht lesenswert.

<http://tinyurl.com/Schweiz-Tierpornographie>

Während die Vorinstanz noch davon ausgegangen war, ein Besitz von Daten, die sich nur im Cache befänden, sei ausgeschlossen, sofern „die Löschung der Daten nicht durch

spezielle Einstellungen verhindert“ worden sei, gelangt das Bundesgericht zu dem Ergebnis, dass der objektive Tatbestand des Besitzes bei Cache-Daten stets erfüllt sei. Allein beim subjektiven Tatbestand müsse zwischen dem ungeübten „Internetbenutzer“, der von der Existenz des Caches nicht wisse, und dem Benutzer mit z.B. durch „Internetschulungen“ erworbenen Computerkenntnissen differenziert werden.

Und damit kommt das Urteil schließlich zu seinem Schlüsselsatz: „Wer [...] um die automatische Speicherung der strafbaren pornografischen Daten weiß und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht löscht, manifestiert dadurch seinen Besitzwillen, selbst wenn er darauf nicht mehr zugreift.“

Und hier widerspricht sich das Gericht nun leider selbst. Zum einen reicht plötzlich das Löschen der Daten zum Verlust des Besitzes wieder aus, während zuvor im objektiven Tatbestand noch argumentiert worden war, dass „die Daten selbst nach dem Überschreiben oder Löschen mittels handelsüblicher Software in vielen Fällen wiederhergestellt werden“ können. Zum anderen bleibt schleierhaft, wo der Besitzwillen liegen soll, wenn der Benutzer gerade nicht mehr auf die Daten zugreifen will. Schließlich ist bei den meisten Webbrowsern nur eine gemeinsame Löschung aller Cache-Daten möglich, so dass das Nichtlöschen auch nur den Besitzwillen an den restlichen Cache-Daten manifestieren könnte. Außerdem stellt sich die Frage: Ist das Löschen von Daten nicht gerade die Mitteilung an das Computersystem, dass ein Zugriff auf die Daten nicht mehr beabsichtigt sei? Wieso aber sollte man sklavisch gezwungen werden, dem Computersystem diese Absicht auch wirklich mitzuteilen? Welcher Unterschied ergibt sich aus subjektiver Sicht des Benutzers (und nur diese ist hier zu prüfen) zum Fall, dass man einfach nicht mehr auf die Daten zugreift?

Und so führt das Urteil zu der in der Schweizer Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßenden Konsequenz, dass die Strafbarkeit nur vom Wissen des Täters um die Existenz des Caches abhängt (Basler Zeitung: „Dummies kommen ungeschoren davon“). Zur Beruhigung wollen wir zu bedenken geben: Sind die Schweizer nicht alle extrem schlau? Und grundsätzlich: Dass im Bereich der Vorsatzdelikte – eine zusätzliche Flankierung durch Fahrlässigkeitsdelikte steht noch aus, wäre freilich konsequent – fehlender Vorsatz vor Strafe schützt, ist so weltbewegend nicht.

Wie beurteilt sich nach der Abhandlung des Laws das Ganze nun in kriminalpolitischer Sicht? Besitzdelikte sind in einem modernen Strafrecht des 21. Jahrhunderts so passend wie ein Atomkraftwerk in einem modernen Energiekonzept der heutigen Zeit, haben sich aber nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland fett eingemistet. Die bekanntesten Vertreter sind der Besitz von Betäubungsmitteln und der Besitz qualifiziert kinderpornografischer Schriften. Daneben gibt es aber mehr als 100 weitere derartiger Straftatbestände. Wenn es nicht um den Besitz einer schmutzigen Bombe geht, die jederzeit hochgehen kann, möchte man über die Besitzdelikte wohl verhindern, dass die eigenverantwortlich Agierenden unserer Gesellschaft, die sich natürlich selbst zugrunde richten dürfen, nicht Drogen oder harte Pornografie an Jugendliche zu deren Schaden weiterreichen. Zudem sollte etwa der Konsument pornografischer Schriften für eine

entsprechende Nachfrage und sei mittelbar für den mit der Herstellung verbundenen sexuellen Missbrauch von Kindern verantwortlich.

Ganz schön raffiniert gedacht, möchte man fast bewundernd ausrufen. Oder eben auch ganz schön pragmatisch, bauernschlau eben (Da haben wir ihn ja!), und den Verfassungsgrundsatz des Strafrechts als Rechtsgüterschutz kaum mehr beachtend. Denn plötzlich soll das Strafrecht, unsere letztes und schärfstes staatliche Schwert, gleich einem Ordnungshüter den Markt regulieren und zudem die Strafverfolgungsbehörden von dem mühsamen Beweis entlasten, die Gefährdung schutzwürdiger Personen auch nur ansatzweise zu untersuchen.

In der Schweiz kommen noch ein paar marginale Probleme hinzu. Soll mit dieser mittelbaren Beweisführung nun auch das Wohl der Tiere, unserer Brüder und Schwestern, geschützt werden? Und wie hoch wird man wohl das Risiko einschätzen, dass die Dateien eines Single-Informatikers im Cache eines Webbrowsers, um die er zwar weiß, die ihn aber nicht weiter interessieren, an die Schweizer Jugendlichen gelangen und deren psychische Entwicklung nachhaltig stören?

Wir wagen mal die Prognose: Nicht so riesig. Aber nur die Dummies vor dem PC kommen leider ungeschoren davon. Diejenigen, die das Strafrecht in unerträglicher Weise aufblähen, bekommen einen Orden.

< Der Film ist aus! Echt wahr? >

War das nicht eine wundervolle Welt für Filmfans aller Länder? Die neuesten Kinofilme noch vor dem offiziellen Start schauen. Die besten Serien immer und immer wieder sehen, zum Teil bereits vor der Erstaussstrahlung im eigenen Land und im Original. Und das Beste: Das alles kostenlos vor dem eigenen Computerbildschirm. Da nahm der wahre Filmfreund eine oft eher fragwürdige Qualität von Bild und Ton, ein fitzeliges Bild und gelegentliches Ruckeln gerne in Kauf.

<http://tinyurl.com/titanic-Filmtipps>

Der Filmindustrie mit ihrem ausschließlich kommerziellen Interesse das Geld in den Rachen werfen? Niemals. Aber, Tonga (to) sei Dank, war dies ja auch nicht nötig.

Dieses kulturelle Schlaraffenland scheint sich nun letzte Woche mit einem Schlag der Dresdener Staatsanwaltschaft verändert zu haben. Der bekannteste Anbieter dieses Kulturservices kino.to wurde Opfer einer Razzia. Man nahm diverse Personen fest und sperrte die Seite.

<http://tinyurl.com/welt-zu-kino-to>

Aber war dieser Angriff auf die Freiheit des Internets, auf den nahezu menschenrechtsgleichen Anspruch auf freien Zugang zu sämtlichen Kulturgütern, tatsächlich ein nicht akzeptabler Schritt zur Zerstörung des Paradieses? Oder wurde doch nur der Hydra ein Kopf abgeschlagen, auf dass sogleich zwei neue nachwachsen, und sollte man das Ganze etwas tiefer als einen Anschlag auf unsere Kultur hängen?

Faktisch ist jedenfalls nicht viel geschehen. Das Auffinden von Alternativen zu kino.to dürfte für den interessierten Nutzer nach wie vor kein größeres Problem darstellen.

<http://tinyurl.com/WoFindeIchKostenloseFilme>

Dieselben Filme und Serien sind immer noch ohne weiteres im Netz kostenlos zugänglich. Eine entsprechende Seite ist zwischenzeitlich unter dem Ansturm neuer Nutzer kollabiert. Im Internet wird die Aktion auf diversen Seiten verspottet.

Die Wirkungslosigkeit einer Norm oder eines Verbots ist freilich nicht automatisch mit der Notwendigkeit von deren/dessen Streichung gleichzusetzen, mag hierin allerdings regelmäßig ein Hinweis für die Notwendigkeit verstärkter Reflexion liegen. So handelt es sich auf Seiten der Anbieter gerade nicht um Robin Hoods der Kulturgesellschaft, die einzig und allein der interessierten, aber finanziell beschränkten Öffentlichkeit einen Zugang zu hohen Kulturgütern verschaffen wollen. Über Werbung auf den Seiten und zum Teil komplexe Vergütungssysteme für die Personen, die Filme auf die Server der Anbieter laden, werden mitunter Millionengewinne gemacht. Nicht anders als bei der verpönten Filmindustrie bestehen auch hier also erhebliche finanzielle Interessen. Nur, dass das Bereitstellen eines Servers und die Pflege der Portalseite im Vergleich zu der Realisierung eines Filmprojekts nicht nur deutlich weniger aufwändig ist, sondern auch ein viel geringeres finanzielles Risiko birgt.

Auch die Empörung der Nutzer sollte man ein klein wenig herunterfahren. Wer meint, Filme seien ihren Eintritt nicht wert, der braucht nicht darauf zu bestehen, diese kostenlos sehen zu können. Wäre das Anschauen dann nicht bloß verschwendete Zeit? Wer würde sich schon eine Cola klauen, wenn sie einem nicht wirklich schmeckt? Auch der Vorschlag, die Industrie könne sich ja an dem Modell der Portalseiten ein Vorbild nehmen, wenn man schon damit Millionen verdienen könne, ignoriert schlicht die Tatsache, dass sich unter dem derzeitigen kapitalistischen System mit den mutmaßlichen Gewinnen wahrscheinlich nicht einmal ein großer Film, geschweige denn eine Vielzahl, abdrehen ließe. Sind es schließlich tatsächlich die oben titulierten Liebhaber des Films, die Gralshüter der cineastischen Tradition, die sich auf kino.to tummelten und Filme in oben beschriebener, minderer Qualität genossen?

Eine derartige Tendenz ist indes nicht nur in der Filmbranche zu beobachten, sondern mehr oder weniger intensiv in allen Zweigen, in denen geistiges Eigentum betroffen ist. Die anonyme Masse hat seit Napster entschieden, das Urheberrecht sei eine Geißel der Freiheit, künstlerische Schöpfungen müssten frei zugänglich sein.

Die Protagonisten des Urheberrechts und der Pönalisierung von Verstößen verweisen darauf, dass eine größere Missachtung der schöpferischen Leistung des Urhebers und des Risikowillens des Rechteinhabers kaum vorstellbar sei. Wer sich von einem anderen unterhalten oder inspirieren lassen wolle, sei es durch einen Film, durch Musik oder durch ein Buch, der müsse im Gegenzug auch dazu bereit sein, die Regeln des Schöpfers zu akzeptieren. Anderenfalls sei die Kulturszene über kurz oder lang dem Untergang geweiht.

Tatsächlich lässt sich insbesondere auf dem Musikmarkt zunehmend beobachten, dass vor allem Klone von erfolgreichen Acts gesucht werden, mit denen sich schnell und sicher etwas Geld verdienen lässt. Eigenständige Bands haben bis auf wenige Ausnahmen kaum Chancen, aus dem Hobbybereich herauszukommen, da es schon schwer fällt, dem durchschnittlichen Hörer zu erklären, warum eine CD auch nur €10 wert sein soll.

Dass aber kino.to die Kultur an den Rand des Abgrunds brachte, wäre der Ehre doch ein wenig zu viel. Denn in der Musik- und Filmindustrie sind derartige Verwertungen längst kalkulatorisch eingerechnet, ohne dass Brad Pitt Sorge tragen muss, auf seine Millionengagen künftig verzichten zu müssen. Und so können große Namen in der Musikbranche ihre neue Scheibe auch einmal kostenlos im Internet verbreiten oder, wie Radiohead vor ein paar Jahren, den Nutzer entscheiden lassen, was er zahlen möchte. Solange sich kino.to und Konsorten auf diese Klientel konzentrieren, könnte man also zumindest aus finanzieller Sicht getrost die Füße stillhalten, ist es eh eine symbiotische Geldvermehrungsmaschinerie. Für die anderen Kulturschaffenden, die an der Grenze des Leistbaren agieren, bleibt die Frage nach dem Wert des Urheberrechts oder einer Alternative hierzu virulent.

### III. Für Sie gelesen

< Halb richtig >

Diesen Eindruck hatte ja auch das Mannheimer Landgericht von seinem eigenen Urteil und gab zur Sicherheit beiden Seiten in der Urteilsverkündung noch eins mit. – Kachelmann wehrte sich, wortreich, symptomatisch und zuweilen wenigstens halb richtig:

Kachelmann: Wenn in deutschen Knästen alle Häftlinge tot umfallen würden, die Taten zugegeben haben, die sie nicht begangen hatten, wären die Knäste halb leer. Viele Beschuldigte werden erpresst. Mit allen möglichen Mitteln dazu gebracht, Geständnisse abzulegen. Das ist das Wesen des sogenannten Deals vor Gericht. Man gibt als Beschuldigter um des lieben Friedens willen mehr zu, als man ausgefressen hat. Man räumt noch ein paar ungeklärte Fälle ein oder legt zu den tatsächlichen drei Kilo geschmuggelten Rauschgifts noch ein paar drauf – und hofft auf Gnade. Die Staatsanwälte freuen sich, ihre Fälle sind aufgeklärt, sie kriegen Fleißkärtchen, und die Erfolgsstatistik stimmt. Der allorts übliche Deal ist eine staatlich sanktionierte

Erpressung. Und die Verteidiger raten ihren Mandanten: Machen Sie mit, sonst ist der Staatsanwalt böse und fordert eine höhere Freiheitsstrafe. Das alles habe ich im Knast gelernt. Und ich will, dass die Öffentlichkeit das weiß. Kein Staatsanwalt will Arbeit mit einem Fall haben, kein Verteidiger kämpft mehr, und der Leidtragende ist der Angeklagte.

ZEIT: Sie reden über Deutschland wie über eine Bananenrepublik.

Kachelmann: Früher hätte ich so was nie für möglich gehalten.

Das sehen die professionellen Akteure (Verteidigung; Gericht; Staatsanwaltschaft) in aller Regel aus den von Kachelmann präzise benannten Gründen ein wenig anders. Warum dann nur halb richtig? Nun, weil in der Regel durch den Deal die Strafaussetzung zur Bewährung erkaufte wird, die Betroffenen also gar nicht mit Kachelmann plaudern konnten. Kachelmann meinte eben nur die ganz harten Jungs. Ist ja auch einer (geworden). Er jedenfalls lässt sich nicht mehr erpressen.

Nur eine Sache wollen wir hier mit Schönemann klarstellen: Während dieser 2005 noch der Ansicht war, der Niedergang der deutschen Rechtskultur erinnere an eine Bananenrepublik, weil eine vermeintliche Einzelfallgerechtigkeit über die Absprachen in Wahrheit eine Illusion, ein Akt der Willkür sei, ist er mittlerweile zu der uns überzeugenden Erkenntnis gelangt, dass sich Deutschland voller Scham hinter Guatemala oder Ecuador in Sachen rechtsstaatliches Strafverfahren einreihen müsse, gerade und erst recht nach dem peinlichen und untauglichen Versuch einer gesetzlichen Regelung der Absprachen im Jahre 2009.

<http://www.zeit.de/2011/24/DOS-Interview-Kachelmann>

#### IV. Für Sie erlebt

< TACHELES – oder: wie eine fürsorgliche Belagerung den zu bekämpfenden Feind erst konstruiert >

Gehören Sie auch zu den treuen NL-Leserinnen und -Lesern, die jede unserer Äußerungen kopieren, ausschneiden und in Ihrem LSH-Poesiealbum sammeln? Selbst unseren größten Fans oder auch Gegnern kann aber schon wegen des noch jugendlichen Lebensalters des Institutsdirektor nicht gelungen sein, was das Bundesamt für Verfassungsschutz im Fall des Tacheles-Referenten Dr. Rolf Gössner vollbracht hat.

[Anm. der Redaktion: Im Kirch-Prozess vor dem Oberlandesgericht München wurde Thomas Middelhoff nach seinem Alter in vollendeten Jahren gefragt. 53, antwortete Middelhoff, musste dann aber korrigieren, er sei 1953 geboren, also 54 Jahre alt. Nachdem der Rechenfehler dem Publikum auffiel und Gelächter hervorrief, korrigierte er sich abermals: 58 Jahre]

Denn dieses beobachtete den Publizisten, Rechtsanwalt und Vize-Präsidenten der Internationalen Liga für Menschenrechte fast vier Jahrzehnte. Erst ein fünf Jahre währendes Verfahren vor dem VG Köln setzte im Februar dieses Jahres mit der Erklärung der Rechtswidrigkeit der Beobachtung einen zumindest vorläufigen Schlusspunkt unter dieses einseitig anscheinend für unerlässlich erachtete Verhältnis, das am Ende 2.000 Aktenseiten füllte.

Wie viel Geheimdienst vertragen die Demokratie und die Menschen, die in ihr leben? Diese Frage stellten sich wohl viele der 130 Zuhörerinnen und Zuhörer am 9. Juni, als der heute in Bremen lebende Rolf Gössner im Rahmen der von der Humanistischen Union und dem LSH organisierten Veranstaltungsreihe TACHELES über seine Sicht auf den Verfassungsschutz berichtete. In seinem Vortrag sprach er zunächst über das von ihm betriebene Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, durch welches er vollständige Einsicht in seine Personenakten erhalten sowie die jahrzehntelange Überwachung gerichtlich für rechtswidrig erklären lassen wollte.

Dabei zeigte insbesondere Gössners Darstellung der Kreativität des Verfassungsschutzes bei der Suche nach Gründen für die Überwachung, mit welcher Verbissenheit an der Legitimität seiner Beobachtung festgehalten wurde. So wurde beispielsweise der Vorwurf erhoben, Gössner sei ein taktisches Nichtmitglied einer linksextremistischen Gruppe gewesen. Die hierzu aus den Akten und dem Prozess hervorgehenden Ausführungen bewiesen laut Gössner, was eine selektive, ideologisch motivierte Sicht aus dem eigenen Leben machen könne. Eindringlich beschrieb er auch, wie zentral daher für ihn die Rückerlangung der eigenen Deutungshoheit in diesem Punkt sei.

Zwar erhielt Gössner die geforderte Akteneinsicht, jedoch waren die Akten, die ihm zugingen, aufgrund einer auch durch das Bundverwaltungsgericht bestätigten Sperrerklärung wegen Quellenschutzes nur zu 15 % offen und vollständig lesbar. Dass die durch die Aufrechterhaltung der Sperrklärung getroffene Abwägung zwischen dem Berufs- und Persönlichkeitsrecht Gössners einerseits und den Interessen des Verfassungsschutzes andererseits aus rechtsstaatlicher Sicht als sehr bedenklich angesehen werden muss, wurde hier nur allzu deutlich.

Zudem stellte Gössner an diesem Abend auch die Frage nach den Grenzen, die den kaum kontrollierbaren Nachrichtendiensten und ihren geheimen Maßnahmen zu setzen seien und deren Einhaltung speziell im Umgang mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern, wie Anwälten und Journalisten, und im Rahmen unabhängiger Menschenrechtsarbeit von besonderer Bedeutung sei. Gerade dass nach einer so lang andauernden rechtswidrigen Datenerfassung und Auswertung noch der größte Teil der Akten geheim gehalten werden dürfe, zeige nach Gössner, dass es sich letztlich um eine demokratieunverträgliche Institution handele, für die das Prinzip demokratischer Transparenz und Kontrollierbarkeit praktisch nicht gelte. Kontrolleure seien hier immer im Hintertreffen. Bei der abschließenden Diskussion, an der auch sein Rechtsanwalt Udo Kauß teilnahm, gab Gössner auf die Frage, ob wir überhaupt einen Verfassungsschutz bräuchten, eine



eher zurückgenommene Antwort: Einen solchen wie in seinem Falle, der ohne jegliche rechtsstaatliche Zähmung existiere, jedenfalls nicht.

<http://tinyurl.com/BZ-Goessner>

Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz, Geheimhaltung und Demokratie interessiert uns auch in der nächsten Tacheles-Veranstaltung. Hierzu wird Daniel Domscheit-Berg, ehemaliger Sprecher von WikiLeaks, am 26. Juli, 20 Uhr, in Raum 1098 vortragen.

#### V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< heute mit Schwerpunktteil Russland zum Ausschneiden und Sammeln >

Nachtisch im Office nach frugalem Mensaessen: „ABC Russisch Brot + 25 g Bonuspack“. Wir durchwühlen hektisch die ganze Tüte – ein M geht zu Bruch – und stellen zweierlei fest: Ist es von Bahlsen nicht ein wenig unsensibel, dass keine Buchstaben des kyrillischen Alphabets in dieser zu finden sind? Und – vielleicht noch schlimmer: Was sollen wir mit den 25 zusätzlichen Gs? Ok, Gutenberg, Gotteskrieger, Gabardinehose. Aber was noch? Wir fragen zur Sicherheit einmal bei Bahlsen direkt nach, was uns bedrückt:

„Leider musste ich heute nach dem Kauf einer Packung Ihres Produktes „ABC Russisch Brot“ enttäuscht feststellen, dass diese mangelhafterweise nur Buchstaben des lateinischen, jedoch keine des kyrillischen Alphabets enthält.

Ich frage Euch: Wie ist diese hoffentlich einmalige Beleidigung eines fremden Kulturkreises zu erklären? Oder muss ich nun auch damit rechnen, in der Kekspackung „Afrika“ weiße Schokolade vorzufinden?

Es grüßt ... Unterschrift [der Redaktion bekannt]“

Die Antwort kam ebenso prompt wie versöhnlich:

„Vielen Dank für die Zusendung Ihrer Produktidee und dem damit verbundenen Interesse an unserem Unternehmen und unseren Produkten. Wir haben Ihre Anregung mit großer Aufmerksamkeit gelesen und werden diese gerne an unsere Abteilung Forschung und Entwicklung weiterleiten. Wir wünschen Ihnen alles Gute und weiterhin viel Freude an unserem leckeren Bahlsen Sortiment.

Mit freundlichen Grüßen, Elke von Plehn – Verbraucherservice“

--

„Russen verstehen – Russen vernehmen“ sowie die Einsatzkarte „Empfehlungen zur Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen aus dem russischen Kulturkreis“ – unsere Neuanschaffungen aus dem Verlag für Polizeiwissenschaft, die in einem der kommenden NL nach einer umfassenden Rezension verlangen. „Wir schnuppern hier nur kurz hinein: „Getränke ggf. mehrfach anbieten.“ – Denn: „Wodka ist ein traditionelles Getränk und wird zu jeder Gelegenheit getrunken.“ Warum dann also nicht auch bei der Gelegenheit einer Vernehmung darauf insistieren? Und: „Vermeiden Sie Drohungen und Beleidigungen.“ – Denn: Russischstämmige Personen verstehen keinen Spaß. Bei anderen Beschuldigten aber schon reinhauen, es muss klar sein, wer der Herr im Hause ist. – Na, Lust auf mehr bekommen?

## VI. Das Beste zum Schluss

Gerade noch rechtzeitig vor Redaktionsschluss erreicht uns die frohe Kunde, dass dank unseres Hinweises Freiherr von und zu Gutenberg auf einem Bon-Jovi-Konzert in Gewahrsam genommen werden konnte. Teilnehmerkreisen zufolge soll auf der Veranstaltung ein Cover von Another Brick in the Wall („We don't need no education“) gespielt worden sein, für die örtlichen Eingreiftruppen der entscheidende Hinweis auf die Anwesenheit des Freiherrn.

<http://tinyurl.com/KT-Konzert>

Wir raten gleichwohl zur Vorsicht: Schreiben Sie der Staatsanwaltschaft Hof auch weiterhin. Wir melden uns, wenn die Gefahr vorüber ist.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 17.6.2011

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>